

## § 6

Eine Erstattung der Ausgleichzahlung gemäß den §§ 2 bis 5 aus dem Staatshaushalt erfolgt nicht.

**Zu § 13 Abs. 2 der Erfassungsordnung und § 31 Abs. 1 der Musterungsordnung:**

## § 7

Erstattet werden nur Fahrkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahn 2. Klasse bzw. Omnibus) entstehen. Bei Flugreisen ist der Tarif der Reichsbahn — 2. Klasse — für die Erstattung zugrunde zu legen. Die Bestimmungen des Reisekostenrechts finden keine Anwendung.

**Zu § 24 Abs. 4 der Musterungsordnung:**

## § 8

(1) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel des privaten Verkehrswesens können die entstehenden Fahrkosten erstattet werden, sofern die Benutzung der Beförderungsmittel des volkseigenen Verkehrswesens nicht möglich ist.

(2) Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Fahrausweise durch den Truppenteil.

**Zu § 4 Abs. 3 der Reservistenordnung:**

## § 9

Für die zur Überprüfung der Diensttauglichkeit notwendigen Freistellungen der Reservisten von der Arbeit und für die damit im Zusammenhang stehenden finanziellen Auswirkungen gelten die §§ 2 bis 8 entsprechend.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 1962 in Kraft.

Berlin, den 10. April 1962

**Der Minister der Finanzen  
R u m p f**

**Erste Durchführungsbestimmung  
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1962.**

Vom 4. April 1962

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 28. März 1962 über den Staatshaushaltsplan 1962 (GBl. I S. 34) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

## § 1

**Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit  
von Haushaltsmitteln**

(1) In den Einzelplänen des Haushaltes der Republik und der Haushalte der Örtlichen Räte sind innerhalb

eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Untersachkonten erfolgt;
- b) die geplanten Mittel der Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen —;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 52 bis 55 — Beschaffungen —;
- d) die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht ungesetzlich für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden;
- e) die bei den Sachkonten der Sachkontenklasse 7 — Material und Leistungen — geplanten Mittel. Hierbei dürfen die für die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Die Deckungsfähigkeit darf nur dann angewendet werden, wenn dadurch keine Veränderung in den festgelegten detaillierten Planaufgaben erfolgt.

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabeansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Sachkonto stehen, sofern deren Überschreitung zwingend notwendig wird. Die festgelegten Normen dürfen dabei nicht überschritten werden. Es darf ferner keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes im Planteil Arbeitskräfte und Lohn, der Staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte sind die Sachkonten 60 und 61 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(4) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfange sind die Mittel für Sozialversicherungsbeiträge (Sachkonto 82) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche